

17.04.98

Fz - A

Gesetzesbeschluß

des Deutschen Bundestages

Gesetz zur Anpassung steuerlicher Vorschriften der Land- und Forstwirtschaft

Der Deutsche Bundestag hat in seiner 228. Sitzung am 3. April 1998 aufgrund der Beschlußempfehlung und des Berichts des Finanzausschusses - Drucksache 13/10315 - den von den Fraktionen der CDU/CSU und F.D.P. eingebrachten

**Entwurf eines Gesetzes zur Anpassung steuerlicher Vorschriften
der Land- und Forstwirtschaft
- Drucksache 13/10187 -**

in der nachstehenden Fassung angenommen:

Fristablauf: 08.05.98

Initiativgesetz des Bundestages

Gesetz zur Anpassung steuerlicher Vorschriften der Land- und Forstwirtschaft

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Inhaltsübersicht	Artikel
Änderung des Einkommensteuergesetzes	1
Änderung des Bewertungsgesetzes	2
Änderung des Umsatzsteuergesetzes	3
Inkrafttreten	4

Artikel 1

Änderung des Einkommensteuergesetzes

Das Einkommensteuergesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. April 1997 (BGBl. I S. 821), zuletzt geändert durch Artikel 29 des Gesetzes vom 16. Dezember 1997 (BGBl. I S. 2970), wird wie folgt geändert:

1. § 13 Abs. 1 Nr. 1 Satz 2 wird wie folgt gefaßt:

„Zu diesen Einkünften gehören auch die Einkünfte aus der Tierzucht und Tierhaltung, wenn im Wirtschaftsjahr

für die ersten 20 Hektar	nicht mehr als 10 Vieheinheiten
für die nächsten 10 Hektar	nicht mehr als 7 Vieheinheiten
für die nächsten 20 Hektar	nicht mehr als 6 Vieheinheiten
für die nächsten 50 Hektar	nicht mehr als 3 Vieheinheiten
und für die weitere Fläche	nicht mehr als 1,5 Vieheinheiten

je Hektar der vom Inhaber des Betriebs regelmäßig landwirtschaftlich genutzten Flächen erzeugt oder gehalten werden.“

2. In § 52 wird nach Absatz 15 folgender Absatz 15a eingefügt:

„(15a) § 13 Abs. 1 Nr. 1 Satz 2 in der Fassung des Gesetzes vom ... ist erstmals für Wirtschaftsjahre anzuwenden, die nach dem 31. Juni 1998 beginnen.“

Artikel 2

Änderung des Bewertungsgesetzes

Das Bewertungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Februar 1991 (BGBl. I S. 230), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom

29. Oktober 1997 (BGBl. I S. 2590), wird wie folgt geändert:

1. § 51 wird wie folgt geändert:

a) Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 1a eingefügt:

„(1a) Für Feststellungszeitpunkte ab dem 1. Januar 1999 gehören Tierbestände in vollem Umfang zur landwirtschaftlichen Nutzung, wenn im Wirtschaftsjahr

für die ersten 20 Hektar	nicht mehr als 10 Vieheinheiten
für die nächsten 10 Hektar	nicht mehr als 7 Vieheinheiten
für die nächsten 20 Hektar	nicht mehr als 6 Vieheinheiten
für die nächsten 50 Hektar	nicht mehr als 3 Vieheinheiten
und für die weitere Fläche	nicht mehr als 1,5 Vieheinheiten

je Hektar der vom Inhaber des Betriebs regelmäßig landwirtschaftlich genutzten Flächen erzeugt oder gehalten werden. Die Tierbestände sind nach dem Futterbedarf in Vieheinheiten umzurechnen. Diese Zuordnung der Tierbestände steht einer Änderung der tatsächlichen Verhältnisse gleich, die im Kalenderjahr 1998 eingetreten ist; § 27 ist insoweit nicht anzuwenden.“

b) In Absatz 2 wird die Angabe „Abs. 1“ durch die Angabe „Abs. 1 oder Abs. 1a“ ersetzt.

2. § 51a wird wie folgt geändert:

In Absatz 1 Nr. 1 Buchstabe d, in Absatz 1 Nr. 2 Buchstabe b und in Absatz 4 wird jeweils die Angabe „Abs. 1“ durch die Angabe „Abs. 1 oder Abs. 1a“ ersetzt.

Artikel 3

Änderung des Umsatzsteuergesetzes

Das Umsatzsteuergesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. April 1993 (BGBl. I S. 565, 1160), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 19. Dezember 1997 (BGBl. I S. 3121), wird wie folgt geändert:

In § 24 Abs. 1 werden jeweils die Worte „fünf vom Hundert“ durch die Worte „sechs vom Hundert“ und die Worte „neuneinhalb vom Hundert“ durch die Worte „zehn vom Hundert“ ersetzt.

Artikel 4
Inkrafttreten

(1) Dieses Gesetz tritt vorbehaltlich des Absatzes 2
am Tage nach der Verkündung in Kraft.

(2) Artikel 3 tritt am 1. Juli 1998 in Kraft.

08.05.98

Beschluß
des Bundesrates

**Gesetz zur Anpassung steuerlicher Vorschriften
der Land- und Forstwirtschaft**

Der Bundesrat hat in seiner 725. Sitzung am 8. Mai 1998 beschlossen, dem vom Deutschen Bundestag am 3. April 1998 verabschiedeten Gesetz gemäß Artikel 105 Abs. 3 des Grundgesetzes zuzustimmen.

27.04.98

Fz - A

Berichtigung

Gesetz zur Anpassung steuerlicher Vorschriften der Land- und Forstwirtschaft

Deutscher Bundestag
Der Direktor

Bonn, den 23. April 1998

An den
Herrn Direktor
des Bundesrates

Im Nachgang zu dem Schreiben der Präsidentin des Deutschen Bundestages vom 17. April 1998 teile ich mit, daß zu dem vom Deutschen Bundestag in seiner 228. Sitzung am 3. April 1998 verabschiedeten **Gesetz zur Anpassung steuerlicher Vorschriften der Land- und Forstwirtschaft** - Drucksachen 13/10187, 13/10315 - folgende Berichtigung erforderlich ist:

In Artikel 1 Nr. 2 muß in dem neu eingefügten Absatz 15 a das Datum „31. Juni 1998“ durch das Datum „30. Juni 1998“ ersetzt werden.

Dieser Fehler entstand bei der Erstellung der Fassung dieses Gesetzes.


(Dr. Kabel)